

Si le créancier et le débiteur gardent le silence, ils sont réputés admettre la revendication (art. 106, al. 3, LP.). Si le créancier ou le débiteur contestent la revendication, l'office invite le tiers à faire valoir son droit en justice dans les dix jours (art. 107, al. 1^{er}, LP.).

Il est sous-entendu, d'autre part, que, dans le sens de la loi fédérale sur la poursuite, l'expression gage comprend le droit de rétention (art. 37, al. 2, LP.).

2. — Dans l'espèce, le propriétaire de la maison où se trouvent les meubles saisis a revendiqué un droit de rétention sur ces meubles. Cette revendication a eu lieu après la notification de la saisie. A teneur des dispositions qui précèdent, l'office était donc tenu d'informer les parties, soit le débiteur et le créancier, de cette revendication et de leur assigner un délai de dix jours pour la reconnaître ou la contester.

Or il ne résulte nullement du dossier que l'office ait procédé de cette façon. Il apparaît au contraire que le préposé s'est borné à faire savoir au créancier que, vu la revendication d'un droit de rétention par le propriétaire de l'immeuble, la vente des meubles saisis ne pouvait avoir lieu. La marche suivie par l'office est évidemment contraire à la volonté du législateur. Le fait que le créancier saisissant ne semble pas contester le droit de rétention du propriétaire ne saurait couvrir la lacune de la procédure. Il y a bien plutôt intérêt à ce que, le propriétaire ayant indiqué d'une manière précise le montant des loyers de l'année écoulée et de l'année courante (art. 294, al. 1^{er}, CO.) pour lesquels il fait valoir un droit de rétention, le débiteur, aussi bien que le créancier, soient mis en état de se prononcer clairement sur cette revendication.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est déclaré fondé en ce sens que l'office des poursuites de Genève est invité à procéder conformément à l'art. 106 de la loi fédérale sur la poursuite.

253. Entscheid vom 2. November 1897
in Sachen Heller.

I. Emil Heller von Muttenz hat seinerzeit eine Unfallentschädigung von 5400 Fr. bezogen. Nachdem er sich am 5. Oktober verheiratet hatte, erhob er den Betrag der Entschädigung, den er in zwei Banken angelegt hatte, um in Wöhlin einen Warenhandel zu eröffnen. Am 12. März 1897 nahm das Betreibungsamt Wöhlin bei Heller für eine Forderung des Gustav Ritter in Diestal von 780 Fr. eine Pfändung vor, und zwar bezog er in diese das gesamte Warenlager des Schuldners im Schätzungswerte von 5581 Fr. 95 Cts. ein. Heller erklärte in erster Linie, die Waren seien verkauft, und machte in zweiter Linie geltend, dieselben seien nach Art. 92, Ziffer 10 des Betreibungsgesetzes unpfändbar. Der erstere Standpunkt wurde alsbald fallen gelassen. Was dagegen die behauptete Unpfändbarkeit gemäß Art. 92, Ziffer 10 des Betreibungsgesetzes betrifft, so war dieselbe vom Gläubiger bestritten worden und es erhob nun der Schuldner, nachdem ihm hievon am 24. März, unter Ansetzung einer 10tägigen Frist zur Anhebung gerichtlicher Klage gemäß Art. 107 des Betreibungsgesetzes, Kenntnis gegeben worden war, mit Schriftsatz vom 2. April 1897 gegen das Betreibungsamt Wöhlin Beschwerde mit dem Antrag, es sei die fragliche Verfügung aufzuheben. Die Beschwerde beruhte im wesentlichen darauf, daß der Gläubiger innert 10 Tagen nach Zustellung der Pfändungsurkunde auf dem Beschwerdewege gegen den darauf angemerkten Unpfändbarkeitsanspruch hätte auftreten sollen; durch eine bloße Bestreitung beim Betreibungsamt gemäß Art. 106 des Betreibungsgesetzes habe er seine Rechte nicht wahren können. Das Betreibungsamt machte in seiner Vernehmlassung geltend, es habe bei der Pfändung keineswegs die Waren als unpfändbar erklärt, sondern lediglich die diesbezüglichen Rechte des Schuldners gewahrt; weiter suchte es darzuthun, daß die Erledigung dieser Frage nicht auf dem Wege der Beschwerdeführung, sondern auf demjenigen der Art. 106 ff. gesucht werden müsse. Die untere kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde kurzerhand ab,

weil sie sich als trölerhaft darstelle. Die obere Aufsichtsbehörde dagegen beschloß unterm 19. Mai 1897, es sei zunächst festzustellen, wie viel von der Unfallversicherungssumme durch Heller zum Ankauf der fraglichen Waren verwendet worden sei. Das Betreibungsamt Wöhlin, das mit diesen Erhebungen betraut wurde, legte das Ergebnis derselben in einem Berichte vom 21. Juni 1897 nieder. Darin wurde festgestellt: Der Schuldner habe dem Betreibungsamt quittierte Rechnungen von Lieferanten im Gesamtbetrage von 9371 Fr. 57 Cts. vorgewiesen; derselbe habe erklärt, daß diese Fakturenbeträge aus der Unfallentschädigungssumme und aus dem Geschäftsgewinn bezahlt worden seien. Durch eine einigermaßen geordnete Geschäftsführung könne dies nicht ausgewiesen werden. Doch ergebe sich aus den Fakturen, daß verschiedene Artikel raschen Absatz gefunden hätten, so daß sich die Höhe der bezahlten Beträge erkläre. Immerhin sei damit der Nachweis nicht geleistet, daß die Unfallversicherungssumme vollständig verwendet und daher das Warenlager unpfändbar sei. Eine weitere Grundlage böten diesbezüglich die gegenwärtigen Vermögensverhältnisse des Schuldners:

Die Aktiven betragen	Fr. 5600
Betreibungen für Warenlieferungen seien hängig für	" 2700
Verblieben	Fr. 2900

Somit ergebe sich eine unverwendete Entschädigungssumme von 2500 Fr. Beigefügt wurde, daß bei dem vom Schuldner und von dessen Verkehr behaupteten Geschäftsgewinn und der einfachen Lebensweise des erstern von einer Vermögensverminderung wohl keine Rede sein könne. Demgemäß verfügte nun das Betreibungsamt von sich aus, es werde die Pfändung bloß für einen Schätzungswert von 2500 Fr. aufrecht erhalten, wobei es sich vorbehielt, nach Einvernahme der Parteien gültig darüber zu entscheiden, welche Gegenstände in der Pfändung belassen und welche als unpfändbar ausgeschieden werden sollten.

II. Nun erfolgte vom Schuldner unterm 29. Juni eine neue Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde, worin das Begehren gestellt wurde, in Aufhebung der Verfügung des Betreibungsamtes Wöhlin vom 21. Juni 1897 sei auszusprechen, daß der Nachweis

der vollständigen Verwendung der Unfallsumme von 5400 Fr. erbracht und daß aus diesem Grunde das gesamte Warenlager als unpfändbar zu erklären sei. Im wesentlichen wurde angebracht: Heller habe bei der Gründung seines Geschäftes nichts besessen als die 5400 Fr. und diese seien ganz in dasselbe gesteckt worden. Dafür spreche auch der Umstand, daß die nach der Pfändungsurkunde vorhandenen Aktiven, worin die Ladeneinrichtung im Werte von circa 400 Fr. nicht mitberechnet sei, der Unfallsumme die Wage halten und daß der Umsatz in nicht einmal zwei Jahren beinahe 10,000 Fr. betragen habe. Bekannt sei dem Betreibungsamte überdies, daß Heller in seiner frühern Wohnung bedeutenden Schaden an seinen Waren gehabt habe infolge Feuchtigkeit und daß ihm daselbst ferner beträchtliche Warenvorräte gestohlen worden seien. Zu verschiedenen Malen habe Heller auch Waren an Steigerungen gekauft, im Ganzen für 2000 Fr. Unter solchen Umständen könne man nicht behaupten, daß er noch eine unverwendete Quote seiner Unfallentschädigung von 2500 Fr. besitze. Die untere Aufsichtsbehörde wies auch die neue Beschwerde ab, da es lediglich auf eine Benachteiligung der Gläubiger abgesehen sei. Auch die obere kantonale Aufsichtsbehörde gelangte zum nämlichen Resultat, indem sie ausführte: Es sei nach den Feststellungen des Betreibungsamtes anzunehmen, daß Heller in seinem Geschäfte einen Gewinn von circa 4000 Fr. erzielt habe. Nun sei Art. 92, Ziffer 10 des Betreibungsgesetzes nicht so aufzufassen, daß auch der Gewinn aus dem mit der Entschädigungssumme gegründeten Geschäft unpfändbar sei; sonst könnte derjenige, der infolge guten Geschäftsganges mit seiner Entschädigung zu Vermögen gekommen sei, seine Gläubiger mit dem Hinweis darauf unbezahlt lassen, daß all sein Vermögen aus der Unfallentschädigung herrühre und nicht gepfändet werden dürfe. Nun rühre offenbar ein Teil des Warenlagers aus dem erzielten Geschäftsgewinn her, und da dieser Teil pfändbar sei, so erscheine der Entscheid des Betreibungsamtes vom 21. Juni 1897 nicht als unbillig, um so weniger, als derselbe ebenfalls für Warenlieferungen für 3600 Fr. betrieben und die Annahme gerechtfertigt sei, daß ein Teil der gepfändeten Waren gerade aus diesen Lieferungen herrühre. Zudem lasse das ganze Verhalten des Schuld-

ners deutlich durchblicken, daß er darauf ausgehe, seine Gläubiger zu schädigen.

III. Gegen diesen Entscheid hat namens des E. Heller Fürsprecher Dr. Gaeng in Laufenburg unter Wiederholung des gestellten Beschwerdebegehrens und unter Berufung auf die in Sachen ergangenen Akten den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Der formelle Standpunkt, den der Rekurrent in seiner ersten Beschwerde vom 2. April eingenommen hatte, der Standpunkt nämlich, daß der Gläubiger hätte Beschwerde führen sollen und daß er die Frist hiezu versäumt habe, wird von ihm selbst offenbar als erledigt betrachtet, da er in seiner neuen Beschwerde vom 29. Juni, die sich auf einem ganz andern Boden bewegt, in keiner Weise darauf zurückgekommen ist. Da ferner von Seite der Gläubiger gegen den Entscheid des Betreibungsamtes vom 21. Juni und gegen denjenigen der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 22. September 1897 nicht recurriert worden ist, so fragt es sich einzig, ob der in der Pfändung belassene Teil des Warenlagers des Schuldners im Werte von 2500 Fr. gemäß Art. 92, Ziffer 10 des Betreibungsgesetzes unpfändbar sei.

2. Diesbezüglich ist davon auszugehen, daß nach der erwähnten Gesetzesbestimmung allerdings nicht nur die für eine Körperverletzung ausbezahlten Kapitalentschädigungen in der Form, wie sie ausgerichtet wurden, sondern daß auch diejenigen Werte, die an ihre Stelle getreten sind, dem Pfändungsrecht der Gläubiger nicht unterliegen, daß aber anderseits der Schuldner, der bestimmte Vermögensstücke aus diesem Gesichtspunkte als unpfändbar beansprucht, darzuthun hat, daß dieselben wirklich aus der fraglichen Entschädigung herrühren (vergl. den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Bovet und Kaufmann, Amtl. Sammlung, Bd. XXII, S. 204 ff.). Dieser Nachweis wird nun, wenn die Kapitalentschädigung in einem Warenlager angelegt worden ist, das einem beständigen Umsatz unterliegt, stets ein schwieriger sein, um so schwieriger, je länger der Geschäftsbetrieb gedauert hat. Denn einmal fällt der Gewinn, der aus dem Handel gezogen wird, jedenfalls nicht ganz, und der Gewinn, der sich aus günstigen

Konjunkturen ergibt, gar nicht unter das Privileg der Ziffer 10 des Art. 92 des Betreibungsgesetzes. Was somit aus diesem Gewinn angeschafft worden ist, kann höchstens zu einem Teil als unpfändbar betrachtet werden. Anderseits können Verluste den ursprünglichen, aus der Entschädigung für eine Verletzung herrührenden Betriebsfonds vermindern oder aufzehren, und wenn derselbe auch später ergänzt wird, so geht den Ersatzstücken doch die besondere Eigenschaft von Werten, die aus der nach Art. 92, Ziffer 10 privilegierten Kapitalentschädigung herkommen, ab. Ferner wird von Waren, die auf Kredit gekauft worden sind, für gewöhnlich wenigstens nicht gesagt werden dürfen, daß sie an die Stelle der Unfallentschädigung getreten seien, und endlich wird es auch von der Lebensweise des Schuldners und seiner Familie abhängen, ob angenommen werden könne, daß die Entschädigung noch ganz oder teilweise im Warenlager stecke oder ob dieselbe als gänzlich verbraucht betrachtet werden müsse. Wird dies alles in Betracht gezogen, so kann im vorliegenden Falle der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, durch den ein bestimmter Teil des Warenlagers des Rekurrenten als pfändbar erklärt wurde, nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden. Letzterer giebt selbst zu, daß ein bedeutender Umsatz stattgefunden, und daß er einen Teil des vorhandenen Warenlagers auf Kredit bezogen habe. Er führt ferner auch selbst an, daß er durch Verderbnis und Diebstahl erhebliche Verluste erlitten habe. Bei dieser Sachlage war es aber gewiß gerechtfertigt, wenn die Vorinstanz erklärte — nicht, daß ein Teil der Unfallentschädigung noch vorhanden sei, wie Rekurrent meint, — sondern daß für einen gewissen Betrag der Nachweis nicht erbracht sei, daß die Waren aus jener Entschädigung herrühren. Dafür aber, daß bei Bemessung dieses Betrages die kantonale Aufsichtsbehörde zu Ungunsten des Rekurrenten zu weit gegangen sei, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.